

Vorrede.

S von Rechtswegen gehörig; jure accet-
tionis. *S. si tamen Inst. de Rer. divis. quia*
nempe cohærent. l. 23. §. 4. item quæcunq;
ff. de Rei vendic. Et pars cedit suo Toti,
quod eius manet, cuius erat ante. l. 26.
sed si meis. ff. de Acquir. rer. dom.

Warumb
sie nicht
Teutsche

Ohn angesehen ich aber von noch vilen
andern gutherkigen Leuten mehrfeltig er-
sucht worden / solch Wunderzeichen in vns
ser allgemeinen Muttersprach Teutsch
zubeschreiben / daß es auch der gemeine
Mann lesen mög: So hab ich mich doch
hierzu der vrsachen halb nit könden bere-
den lassen / dieweil erstlich das jenige / was
sie am allermaisten suchen / nämlich Pro-
phecay von künfftigen Welthändeln / nit
in meiner oder einiges Menschen wissens-
schafft / vnd also ihren Fürwis nit zubüssen
getrawt; wer sich auch desselben / so der Al-
terweisteste Gott seiner Macht allein vore-
behalten / vorzusagen vnterwindt / von mir
für ein frekeln vnd vermessen Klügling
gehalten wirdt. Zum andern / was aber
hingegen meines Humors ist / nämlich
eines solchen hünlichen Liechts größin /
lauff vnd weitin abzumessen / (so alles sei-
ner richz